

dauerlich ist es vom Standpunkt des Fortschrittes, daß der Verfasser an dem umständlichen und das Eindringen in die Materie so erschwerenden Formenwesen festgehalten hat. Gerade unserem meist mit besonderem Idealismus in den Beruf eintretenden und mit Geringschätzung auf kaufmännische Wissenschaften herabblickenden Nachwuchs wird dadurch die Erlernung der Buchführung nicht schmählicher gemacht. Der Nimbus der Geheimwissenschaft bleibt so der Buchführung erhalten und tötet dadurch vielfach das hier und da auftretende Interesse. Die gewählte persönliche Anrede mit ihrer etwas dozierenden Art mag allerdings dem Neuling in der Buchführung durch die Eindringlichkeit des Vortrags eine gewisse Brücke bauen, doch dem wenigstens mit den Grundzügen Vertrauten — und das ist wohl jeder Prinzipal und jeder ältere Gehilfe — dürfte die so geformte Darstellung weniger zusagen.

Im ersten Teil seiner Arbeit behandelt der Verfasser vorbereitend die Theorie der Buchhaltung. Er führt dabei ein in die in Frage kommenden Gesetzesstellen und gestaltet durch Erweiterung des Themas diesen Teil seines Buches zu einer Beschreibung des Geschäftsbetriebes aus. Die allerdings weniger hierher gehörige Handelslehre findet durch kurze Abrisse der Wechsel- und Scheckkunde sowie eine Einbeziehung der buchhändlerischen Verkehrsordnung Berücksichtigung. Eine reiche Gliederung des Textes erleichtert das Studium.

Wertvoller ist der in die Praxis der Buchhaltung einführende zweite Teil des Werkes. Ein sehr fleißig gesammeltes Material von Geschäftsvorfällen und deren buchführungstechnische Behandlung zeichnen den Abschnitt aus. Die Darstellung würde jedoch an Klarheit und Übersicht gewonnen haben, wenn sie etwas weniger in Einzelheiten aufgegangen wäre und wenn das Thema in strafferer Form Behandlung gefunden hätte. Zur Anwendung kommt der Gründungs Vorgang einer Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung mit den sich daraus ergebenden Buchungen. Der Gang und die Entwicklung des Geschäftes innerhalb der ersten sechs Monate wird buchhalterisch betrachtet. In 19 gesonderten Heften finden sich die Formulare der in Frage kommenden Geschäftsbücher nebst eingedruckter Ausführung der Buchungen. Der Autor ging bei der Anlage des Werkes davon aus, daß der Lernende nach den im Text gegebenen Anweisungen die Buchungen selbstständig in besondere Übungsbücher ausführen soll, um dann die Richtigkeit seiner Arbeiten an Hand der beigegebenen ausgefüllten Geschäftsbücherbogen nachzuprüfen. Er bezweckt damit, den Studierenden in die buchhalterische Betrachtung der Geschäftsvorgänge nachhaltiger einzuführen und an selbstständiges Denken zu gewöhnen. Statt ein »Sortiments-Waren-Konto« zu geben, wäre es vielleicht empfehlenswerter gewesen, die vom Verfasser auch mehrmals erwähnte Gliederung in einzelne Warenkonten der Geschäftszweige: Buchhandlung, Kunsthandlung, Musikalienhandlung, vorzunehmen. Das Bestreben, die Einträglichkeit der einzelnen Sparten einwandfrei festzustellen, hätte Berücksichtigung verdient, um auch Fortgeschritteneren und besonders Geschäften mit größerem Wirkungskreis für ihre Zwecke Verwertbares zu bieten.

Kirstens gut ausgestattetes Werk verdient — unbeschadet der vorerwähnten Beanstandungen und der nachfolgenden sachlichen Bemerkungen — als notwendiger Zuwachs unserer Fachliteratur weite Verbreitung im Sortiment. Möge es zum Besten unseres Berufes besonders die in der Buchführung Unerfahrenen ein gutes Stück vorwärts bringen!

Der vom Verfasser in der Einführung und im Schlusswort geäußerten Bitte um Bekanntgabe von Wünschen sei auch hier nachgekommen. Bei einer weiteren Auflage sollte das nachstehend Angeführte Berücksichtigung finden: Es fällt auf, daß das Buch nur wenig Ausführungen über den Kommissionsverkehr und die Verbuchungen der Kommissionslieferungen enthält. In dem Abschnitt »Von den Kontokorrent- oder Personenhauptbüchern« wird besonders eine Angabe über die Verlegerkonten im allgemeinen vermisst. Der Verfasser spricht wohl bei Erwähnung des Kreditoren-Hauptbuches von einer Teilung u. a. auch in ein Verlegerbuch, ein allgemeines Kreditoren- oder Lieferantenbuch usw. Da überhaupt in dieser Hinsicht eine unklare Darstellung vorherrscht, sei angeregt, die nur auf Seite 77 beiläufig erwähnten Verlegerkonten als lose Kontenblätter und die in den »Bemerkungen« zu den »Verlags-Blatt-Konten« erstmals klar bezeichneten Blattkonten an den fraglichen Textstellen ebenfalls näher und bestimmter anzuführen. Gerade bei der Bedeutung dieser Lose Blatt-Konten als Kontokorrentkonten, deren Einrichtung der Buchhandel dem übrigen Handelsstande seit Jahrzehnten voraus hat, wäre eine bessere Würdigung erwünscht gewesen. Die Aufmerksamkeit sei ferner darauf gelenkt, daß in diesen Rechnungskonten teilweise Barbezüge, deren größere Beträge direkt an den Verlag einzuzahlen sind, mit aufgenommen wurden. Bei der grundverschiedenen Bedeutung der Kommissionslieferungen und der auf kurze Zeit kreditierten Barbezüge legen die Verleger immer mehr Wert darauf, für beide Arten getrennte Rechnung zu führen. Es ist deshalb nicht recht verständlich,

warum der Verfasser bei seinen Konten- und Verbuchungsbeispielen auf diesen glücklicherweise fast ganz überwundenen Standpunkt der Verquickung von Kommissions- und Barschuld zurückgreift (s. Kontenbeispiele Bibliographisches Institut, Leipzig, S. Fischer, Berlin, Hermann Rosés Verlag, Berlin). Einen zum mindesten buchführungstechnisch nicht einwandfreien Abzug stellt die Kürzung der Forderungen um das Guthaben eines Kunden und die einer Schuld um den Betrag einer Forderung dar (Seite 57, 59—60). Ein in der Praxis nicht ganz zutreffender Fall ist die nur am Monatschluß vorgenommene Verbuchung der von der Ladenkasse vereinnahmten Gelder in das Kassabuch. Im Geschäftsleben werden fast ohne Ausnahme die Gelder der Ladenkasse in kurzen Zeitabständen an die Hauptkasse abgeführt. Das dürfte auch bei dem zugrunde gelegten Geschäftsgang als geschehend anzunehmen sein. Dann müßte freilich jeweils sofort die Entlastung der Ladenkasse und die Belastung der Hauptkasse erfolgen.

Welche Vorteile bietet die in vielen Kulturstaaten gef. geschützte Deutsche Doppelbuchführung, Verfahren Schiemer? Eine kurze Untersuchung der maßgebenden kaufmännischen Buchführungsarten; dargestellt für Geschäftsleiter und Buchhalter. Von Albert Schiemer, Prokurist. 35 Seiten. Verlagsanstalt Tyrolia, Brigen. 1914. Brosch. M 1.—

Als eine Vorbereitungs- und Programmschrift gedacht, gibt die Broschüre nur einen kurzen Einblick in die von Albert Schiemer propagierte »Deutsche Doppelbuchführung«. Der wesentlichste Vorzug dieser neuen Buchführungsart besteht darin, daß mit dem Eintrag der Grundbuchung gleichzeitig zwei Durchschriften hergestellt werden, die als Weiterverbuchung auf dem zu belastenden und dem zu erkennenden Konto Verwendung finden. Statt des Buchungsanlasses, wie ihn besonders die doppelte Buchführung italienischen Systems kennt, werden nur feststehende Nummern der Konten genannt. Durch diese Art, drei Niederschriften in einem Arbeitsgange zu erreichen, wird eine wesentliche Vereinfachung und eine größere Sicherheit vor Abschreib- und Rechenfehlern gewährleistet. Die Konten können dabei der Zahl nach unbeschränkt erweitert und differenziert werden. Während das erste Blatt der Niederschrift in dem Grundbuche eingebunden ist, können die beiden Durchschriften mittels vorgesehener Perforierlinken dem Bande entnommen werden. Durch Aufkleben werden diese Buchungszettel auf den in Frage kommenden Kontenblättern (es sind darunter wohl Lose Blatt-Konten zu verstehen) befestigt. Seine Einfachheit und Natürlichkeit geben dem System Schiemer etwas Überzeugendes und Bestechendes. Ein Gefühl der Unsicherheit wegen Verlustes der Zettel und Undeutlichkeit der Durchschriften ist jedoch nicht zu bannen. Nach des Verfassers Ausführungen hat sich seine Buchführungsart in der weitverzweigten Verlagsanstalt Tyrolia, der er als Prokurist angehört, bestens bewährt. Auf das in einigen Wochen zu erwartende Lehrbuch der Deutschen Doppelbuchführung werden wir nach seinem Erscheinen zurückkommen. W. Winkelmann.

Kleine Mitteilungen.

»Jugendschutzgesetz« (vgl. zuletzt Nr. 61). — Mit dem Entwurf eines »Gesetzes gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaufstellung von Schriften, Abbildungen usw.« beschäftigte sich der Sachausschuß der Hamburger Detaillistenkammer für den Buch- und Kunsthandel in einer Sitzung unter dem Vorsitz von Otto Meißner. Den Beratungen wohnten außer Vertretern der zuständigen Behörden auch eine große Anzahl von Sachverständigen aus den verschiedenen Zweigen des Hamburger Kunsthandels bei. Das Mitglied des Sachausschusses Pape erinnerte daran, daß der Gesetzesentwurf seine Entstehung wohl nicht in letzter Linie den Anträgen verdanke, die vor einigen Jahren in der Hamburger Bürgerschaft bezüglich der Bekämpfung der Schmutzlitteratur zur Annahme gelangt seien. Der Vertreter der Detaillistenkammer, der Erste Syndikus Dr. Grunow, gab zu Beginn der Beratung die Erklärung ab, daß die Kammer über den Entwurf des Gesetzes gutachtlich nicht gehört worden sei. Bei dieser Sachlage bleibe nur übrig, daß die an der Frage beteiligten Vereine und Körperschaften ihrerseits in Kundgebungen an den Reichstag zu dem Entwurf des Gesetzes Stellung nehmen, für welche die Beratungen des Sachausschusses eine geeignete Grundlage liefern könnten. Nach eingehender Beratung des Entwurfs gelangte folgende Erklärung einstimmig zur Annahme: »Der Entwurf eines Gesetzes gegen die Gefährdung der Jugend durch Zurschaufstellung von Schriften, Abbildungen usw.« findet in grundsätzlicher Hinsicht die Zustimmung des Sachausschusses der Hamburgischen Detaillistenkammer für den Buch-